Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der aktuellen Fassung (GVBI. S. 171) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 09.05.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## Gebührenordnung für das Rheinhessen-Bad der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

§ 1

#### **Tarife**

### a) Hallenbad + Sauna

Tarif	Erwachsene	Ermäßigt	Kinder und Jugendliche
Frühschwimmer	2,50€	1,30 €	1,30 €
2 Stunden Badezeit	3,80 €	2,00€	1,70 €
3 Stunden Badezeit	5,10 €	2,50 €	2,30 €
Tageskarte	8,90 €	4,50 €	3,80€

Für die Nutzung der Sauna wird zuzüglich zum Eintrittspreis nach Buchstabe a) dieser Satzung ein Aufschlag in Höhe von 6,30 € pro Person erhoben. Es ist mindestens eine Eintrittskarte für 2 Stunden Badezeit zu lösen.

#### b) Freibad

Tarif	Erwachsene	Ermäßigt
Tageskarte	3,20 €	1,70 €
Frühschwimmer	2,50 €	1,30 €
Zehnerkarten	25,30 €	12,70 €
25er-Karten	56,90 €	28,50 €
40er-Karten	82,20 €	41,20€

Bei Überschreitung der Badezeit des gelösten Tarifes wird pro angefangene Stunde 1,40 € für Erwachsene bzw. 0,60 € für ermäßigte Eintrittskarten erhoben. Eine Nachzahlung wird maximal bis zum jeweiligen Tarif für eine Tageskarte erhoben.

Die ermäßigten Tarife gelten für Sondereintrittskartenberechtigte gemäß § 4.

Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch gekaufter Eintrittsberechtigungen.

§ 2

#### Geldwertkarten

Die Verbandsgemeinde bietet Geldwertkarten zum Verkauf und gewährt abhängig von der Höhe des Wertes ein zusätzliches Guthaben.

Geldwertkarten sind in folgender Staffelung erhältlich:

Preis in EURO	Höhe des Guthabens	zusätzlichen	Wert der Geldkarte in EURO
50,00	5 %		52,50
100,00	10 %		110,00
250,00	15 %		287,50
500,00	20 %		600,00

Es wird weiterhin ein Pfand in Höhe von 5.00 € für die Geldwertkarte erhoben.

Bei Rückgabe der Geldwertkarte ist die Auszahlung eines eventuell bestehenden Restguthabens ausgeschlossen.

# § 3 Beschädigungs- u. Verlustentgelte

1.	für ein beschädigtes Spindpfandschloss	100,00€
2.	für einen verlustigen oder beschädigten Chip	5,00 €

#### § 4

#### Sondertarife

- a) Sondereintrittsberechtigte sind folgende Personen:
  - 1. Ableistende eines Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienstleistende
  - 2. Schüler/innen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises
  - 3. Personen und Familien, die einen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung der Rundfunkgebühren haben.

- 4. Inhaber einer Ehrenamtskarte- oder Jugendleiterkarten Rheinland-Pfalz
- 5. Kinder unter 99 cm Körpergröße haben freien Eintritt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Freibades vom 15.08.2007 und des Hallenbades vom 15.08.2007 außer Kraft.

Nieder Olm, den 09.05.2023

Spiegler Bürgermeister